



ENERGIE
MIT
ZUKUNFT

Förderung erneuerbarer Energien

Antrag auf Förderung einer Solarkollektoranlage

Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung



E N E R G I E MIT ZUKUNFT

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Absicht, eine Maßnahme zur Nutzung erneuerbarer Energien durchzuführen, begrüßen wir sehr und übersenden Ihnen die gewünschten Antragsunterlagen für die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Bundes.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Förderung von Solarkollektoranlagen und damit verbundenen Maßnahmen zur Energieeinsparung informieren und Ihnen die Antragstellung vereinfachen.

Bitte lesen Sie zunächst die Förderrichtlinien und prüfen Sie anhand der Checkliste, ob der Gewährung eines Zuschusses wesentliche Punkte entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, so entnehmen Sie bitte der Broschüre die entsprechenden Antragsformulare, füllen diese vollständig aus und senden sie unterschrieben an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zurück. Das Beifügen von Angebotsunterlagen ist nicht erforderlich, Ihre vollständigen Angaben sind für eine erste Bearbeitung ausreichend.

Für Ihren Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energien im Energiemarkt der Bundesrepublik Deutschland zu erhöhen und so einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Bevor Sie das Antragsformular ausfüllen

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Antragsbearbeitung bitten wir Sie, anhand folgender Checkliste zu überprüfen, ob einer Förderung Ihrer Solarkollektoranlage und eventuell von Maßnahmen zur Energieeinsparung nicht wesentliche Punkte entgegenstehen. Nur wenn Sie die folgenden Aussagen bestätigen können, füllen Sie bitte das Antragsformular aus.

→ Checkliste

- Die Antragsberechtigung nach Nr. 3 der Richtlinien (siehe dazu Seite 3) liegt vor.
- Für Kontraktoren:* Die Antragsberechtigung nach Nr. 3.1. der Richtlinien liegt sowohl für den Kontraktor als auch für den Auftraggeber vor. Der Auftraggeber wurde über die Antragstellung informiert. Eine entsprechende Bestätigung des Auftraggebers wird dem Antrag beigelegt.
- Schriftliche oder mündliche Verträge über die Lieferung oder den Einbau der Solarkollektoranlage wurden oder werden bis zum Eingang des Antrages beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht abgeschlossen, *bzw. bei Kauf eines schlüsselfertigen Hauses mit Solarkollektoranlage:* ein Kaufvertrag für das Haus wurde oder wird bis zum Eingang des Antrages beim BAFA nicht abgeschlossen.
- Die Betriebsbereitschaft der Solarkollektoranlage wird spätestens neun Monate nach Erhalt der Förderzusage hergestellt.
- Für die Solarkollektoranlage und für die Maßnahmen zur Energieeinsparung werden oder wurden keine weiteren öffentlichen Mittel in Anspruch genommen. (Ausnahme: Förderung durch zinsverbilligte Kredite)
- Die Solaranlage besteht aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen, ist kein Prototyp und besteht nicht überwiegend aus gebrauchten Teilen.
- Die Solarkollektoranlage wird nicht der Erwärmung von Schwimmbadwasser dienen.
- Behördliche Genehmigungen, sofern sie für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind, liegen vor und können dem Antrag beigelegt werden.

Für Maßnahmen zur Energieeinsparung am Gebäude

- Die Maßnahmen zur Energieeinsparung werden in Verbindung mit einem Antrag zur Förderung einer Solarkollektoranlage durchgeführt.
- Die Maßnahmen zur Energieeinsparung werden spätestens neun Monate nach Erhalt der Förderzusage fertiggestellt.
- Bei Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung liegt als Nachweis für die Mindestprimärenergieeinsparung die bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik vor und wird dem Antrag beigelegt.

Bitte fügen sie dem Antrag keine Angebotsunterlagen bei, da für die Bescheiderteilung Ihre vollständigen Angaben im Antragsformular ausreichend sind.

**Richtlinien
zur Förderung von Maßnahmen
zur Nutzung erneuerbarer Energien
vom 20. August 1999**

Inhalt

1	Zuwendungszweck	1
2	Gegenstand der Förderung	2
3	Antragsberechtigte	3
4	Voraussetzungen für die Förderung	4
5	Art der Förderung	6
6	Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Zuschüssen	6
7	Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Darlehen	8
8	Weitere Regelungen	10

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es erforderlich, den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien im Energiemarkt zu erhöhen. Dazu muss die Marktdurchdringung von Technologien der erneuerbaren Energien gestärkt werden. Hierzu bedarf es eines Anreizes für private Abnehmer solche Technologien zu nutzen.

Deshalb fördert der Bund den stärkeren Einsatz erneuerbarer Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuschüsse oder Darlehen: Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse und Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen für Schulen, Wärmepumpenanlagen sowie Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie.

Ein zentrales Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, durch Investitionsanreize für private Nutzer, beim Programm "Sonne in der Schule" auch Schulen, den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Markt zu stärken und so zur Senkung deren Kosten und zur Verbesserung deren Wirtschaftlichkeit beizutragen. Im Interesse dieser Zielsetzung werden die Fördersätze der Richtlinien jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anzupassen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind:

2.1.1 Die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme – soweit mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren – die Anlagen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sind.

2.1.2 Die Errichtung handbeschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Raumheizung (mit und ohne Warmwasserbereitung) bis zu einer installierten Nennwärmeleistung von 50 kW, soweit es sich bei der Anlage um eine Zentralheizungsanlage mit flüssigem Wärmeträgermedium handelt und das Wärmespeichervolumen mindestens 50 Liter je kW Heizleistung beträgt.

2.1.3 Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung - bei Anlagen bis zu einer installierten Nennwärmeleistung von 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt - oder zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) ab einer Nennwärmeleistung von 3 kW.

2.1.4 Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse land-, forst- und fischwirtschaftlichen Ursprungs sowie aus Biomasse aus dem Ernährungsgewerbe zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung).

2.1.5 Die Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten Nennleistung von 500 kW.

2.1.6 Die Errichtung von elektrischen Wärmepumpenanlagen zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung, soweit sie mit regenerativ erzeugtem Strom betrieben werden.

2.1.7 Maßnahmen zur Energieeinsparung an Gebäuden in Kombination mit Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen) oder Nummer 2.1.6 (Errichtung von Wärmepumpenanlagen). Es können gefördert werden:

Wärmeschutzmaßnahmen:

- Dämmung von Dach und Außenwänden,
- Fenstererneuerung

Maßnahmen zur Wohnungslüftung:

- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen

Maßnahmen zur Heizungsanlagenmodernisierung:

- Installation von Niedertemperatur-Heizkesseln oder Brennwertkesseln, wenn der zu ersetzende Kessel mindestens 10 Jahre alt ist.

2.1.8 Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie ohne Übernahme des Bohrrisikos und ohne Förderung der Wärmeverteilung durch Nah- und Fernwärmenetze.

2.1.9 Die Errichtung netzgekoppelter Photovoltaikanlagen (Programm "Sonne in der Schule") ab einer installierten Spitzenleistung von um 1 kWp (Wattpeak-Nennleistung der Solarmodule nach Herstellerangaben).

2.2 Nicht gefördert werden:

2.2.1 Eigenbauanlagen und Prototypen; als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind,

2.2.2 gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind,

2.2.3 Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder,

2.2.4 bei Anlagen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 (Biomasse)

- solche, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen,
- Einzelfeuerstätten (wie z.B.: Heizungsherde, Grundofenfeuerungen, Kachelöfen, offene Kamine, Kaminöfen, Einzelzimmeröfen und Kochherde),
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, die unter die jeweils gültige Fassung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I, S. 2545, 2832) fallen (Abfallverbrennungsanlagen),
- Anlagen in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes).

Erläuterungen zur Ausstattung von Solarkollektoranlagen:

a) Anlagen bis zu einer Gesamtkollektorfläche von 20 m² (Röhrenkollektoren) bzw. 30 m² (Flachkollektoren) müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. Wärmemengenzähler ausgestattet sein:

Das Funktionskontrollgerät umfasst

- einen Durchflussmesser/-anzeiger (z.B. Schwebekörper-Durchflussmesser) und
- Temperaturmesseinrichtungen im Rücklauf und Vorlauf des Kollektors sowie
- zusätzlich eine Anzeige des Betriebszustandes aufgrund einer Plausibilitätskontrolle gemessener Temperaturen (u.a. im Rücklauf und Vorlauf des Kollektors sowie des Speichers) sowie des Zustandes der Pumpe bzw. des Kollektorkreislaufs.

Für diese Vorrichtung wird bei Neuerrichtung bei bis zum 31.12.2000 gestellten Anträgen ein zusätzlicher Zuschuss von 150 DM gewährt.

Der Wärmemengenzähler muss im Kollektorkreislauf eingebaut sein und eine Messtoleranz von maximal 10 % bezogen auf das eingefüllte Solarmedium besitzen.

Für diese Vorrichtung wird bei Neuerrichtung bei bis zum 31.12.2000 gestellten Anträgen ein zusätzlicher Zuschuss von 300 DM gewährt.

a) Anlagen mit einer Gesamtkollektorfläche über 20 m² (Röhrenkollektoren) bzw. 30 m² (Flachkollektoren) müssen wie folgt ausgestattet sein:

- ein Wärmemengenzähler - mit einer Messtoleranz von maximal 10 % bezogen auf das eingefüllte Solarmedium - im Kollektorkreislauf,
- zusätzlich ein weiterer Wärmemengenzähler zur Messung des Verbrauchs,
- ein Solarstrahlungsfühler zur Messung der Globalstrahlung zwecks Ertragsüberwachung und
- eine Anzeige des Betriebszustandes aufgrund einer Plausibilitätskontrolle geeigneter Messgrößen.

Für diese Vorrichtung wird bei Neuerrichtung bei bis zum 31.12.2000 gestellten Anträgen ein zusätzlicher Zuschuss von 300 DM gewährt.

Erläuterungen zu Ziffer 2.1.7

Bei baulichen Änderungen bestehender Gebäude (d.h. Aus- und Anbauten) können Wärmeschutzmaßnahmen nicht gefördert werden, wenn die Wärmedämmung bereits durch die Wärmeschutzverordnung vorgeschrieben ist. Das ist der Fall, wenn das Gebäude um mindestens einen beheizten Raum erweitert wird oder sich die Nutzfläche um mehr als 10 m² zusammenhängende beheizte Gebäudenutzfläche erhöht.

3 Antragsberechtigte

Nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EG 1996, Nr. C213/4 ff.) gelten als kleine und mittlere Unternehmen Firmen mit

- *weniger als 250 Beschäftigten,*
- *einem Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR und*
- *keiner Abhängigkeit von anderen Unternehmen, die selbst keine kleinen oder mittleren Unternehmen sind, von mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile.*

- 3.1 Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich), die
- Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Anlagen gemäß Nummer 2.1 errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen oder
 - Energiedienstleister (Kontraktoren) für die Anlagen sind, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen, sofern diese bestätigen, dass sie über die Antragstellung in Kenntnis gesetzt worden sind.
- Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften (z. B. des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune) befinden.
- 3.2 Antragsberechtigt sind bei Anlagen gemäß Nummer 2.1.9 (Programm "Sonne in der Schule") für Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern und für allgemeinbildende Schulen ohne Grundschulen die jeweiligen Träger, wenn sich die Bildungseinrichtung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, vertreten durch den Projektträger Biologie, Energie, Umwelt, (BEO, siehe Nummer 6.5), verpflichtet, an einem begleitenden kostenlosen 3-jährigen Messprogramm nach den Vorgaben des Projektträgers teilzunehmen. Fördervereine sind nicht antragsberechtigt.
- 3.3 Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen gemäß Nummer 2.1 oder deren Komponenten. Nicht antragsberechtigt sind auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, es sei denn, dass sie unbeschadet der Deckung ihres Eigenbedarfs einzelne benachbarte Abnehmer beliefern und/oder in das öffentliche Netz einspeisen und an dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht beteiligt sind.
- 3.4 Eine Antragsberechtigung liegt nicht vor, wenn für eine Maßnahme gemäß Nummer 2.1.1 oder 2.1.6 oder 2.1.7 eine Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), geändert durch Artikel 2 vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1860) in Anspruch genommen wird.
- 3.5 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung abgegeben haben.

4 Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- 4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) können nur gefördert werden, wenn der Kollektor einen Mindestertrag von 350 kWh/m² pro Jahr (bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % für den Standort Würzburg) hat.
- 4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 und 2.1.3 (Anlagen zur energetischen Nutzung fester Biomasse) können gefördert werden, wenn folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und technische Anforderungen eingehalten werden:
- a) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 300 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV):
- Kohlenmonoxid:
 - bei automatisch beschickten Anlagen:
 - 250 mg/m³ bei Nennwärmeleistung,
 - 500 mg/m³ im Teillastbetrieb bei kleinster einstellbarer Wärmeleistung (kleiner gleich 30 % der Nennwärmeleistung),
 - 250 mg/m³ auch im Teillastbetrieb soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden
 - bei handbeschickten Anlagen:
 - 500 mg/m³ bei Nennwärmeleistung (Vollastbetrieb), handbeschickte Feuerungsanlagen, die in Teillastbetrieb betrieben werden, müssen mit einer abgasgeführten Verbrennungsregelung ausgestattet sein (z.B. mit einer Lambda-Sonde),
 - staubförmige Emissionen:
 - 50 mg/m³ bei automatisch und handbeschickten Anlagen,
 - Kesselwirkungsgrad:
 - mindestens 80 % bei handbeschickten Anlagen und
 - mindestens 85 % bei automatisch beschickten Anlagen.
- a) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 300 kW bis 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) und/oder Biomasse aus der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 6 und/oder 7 der 1. BImSchV,
- Kohlenmonoxid: 250 mg/m³
 - staubförmige Emissionen: 75 mg/m³.
- a) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) und/oder Biomasse aus der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und/oder 7 der 1. BImSchV,
- Kohlenmonoxid: 200 mg/m³
 - staubförmige Emissionen: 50 mg/m³
- 4.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 (Biogasanlagen) können gefördert werden, wenn bei der energetischen Verwendung durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Anforderung der TA Luft auch im Teillastbetrieb eingehalten wird.

Bei Kauf eines schlüsselfertigen Hauses mit installierter Anlage nach Nr. 2.1 gilt als Vorhabensbeginn der Abschluss des Kaufvertrages.

Die "Sicherheitsrichtlinien für landwirtschaftliche Biogasanlagen" in der jeweils gültigen Fassung des Fachverbandes Biogas e.V. sind einzuhalten. Dies ist von einem anerkannten Sachverständigen zu bestätigen.

Förderfähig ist im Einzelfall eine Anlagengröße, bei der mit der zur Verfügung stehenden Menge an Einsatzstoffen (Eigenaufkommen oder Fremdbezug) die Funktionstüchtigkeit der Anlage gewährleistet ist. Dies ist vom Antragsteller anhand der hierfür wesentlichen Parameter (Anzahl der Großvieheinheiten und Größe der für die Biogaserzeugung genutzten Fläche) durch Bestätigung von geeigneter Stelle nachzuweisen.

- 4.5 Die Erfüllung der in den Nummern 4.3 und 4.4 gestellten Anforderungen ist durch Baumusterprüfung oder Einzelgutachten von geeigneter Stelle nachzuweisen. Dasselbe gilt für die Leistungszahl, die der Jahresarbeitszahl nach Nummer 4.6 vom Installateur/Planer (Anlagenbauer) zugrundegelegt wird.
- 4.6 *Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Wärmepumpenanlagen) können gefördert werden, wenn die Anlagen mit einem H-FCKW-freien Arbeitsmittel/Kältemittel betrieben werden (H-FCKW = teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoff). Eine vom Installateur/Planer (Anlagenbauer) zu bestätigende unter den jeweiligen Standortbedingungen errechnete Jahresarbeitszahl ist nachzuweisen, die bei*
- Luft-/Luft- und Luft-/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,3
 - Wasser-/Wasser-Wärmepumpen mindestens 4,1 und
 - Sole-/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,8
- betragen muss.
- Der für den Betrieb der Wärmepumpe notwendige, gemäß Nummer 2.1.6 regenerativ zu erzeugende Strom, kann selbst hergestellt oder von einem Dritten bezogen werden. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- 4.7 *Wärmeschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Heizungsanlagenmodernisierung nach Nummer 2.1.7 (Energieeinsparung) können gefördert werden, wenn die Gebäude vor Inkrafttreten der Wärmeschutzverordnung 1995 vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 613) errichtet wurden und nach Durchführung der Maßnahme die Anforderungen gemäß Anlage 3 der Wärmeschutzverordnung bzw. der Heizungsanlagenverordnung vom 22. März 1994 eingehalten werden.*
- Bei Wärmerückgewinnungsanlagen muss eine Primärenergieeinsparung von mindestens 60 % erreicht werden. Dies ist durch die bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik nachzuweisen.
- 4.8 Die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.7 werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen Zulagen, Investitionskostenzuschüsse oder Betriebskostenzuschüsse gewährt werden (Kumulierungsverbot). Das gleiche gilt, wenn bei diesen Maßnahmen für den erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über die Mindestvergütung nach dem Strom-einspeisungsgesetz hinausgeht.
- Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.8 und 2.1.9 darf die Gesamtförderung durch Zuwendungen nach diesen Richtlinien und durch die oben genannten anderen öffentlichen Mittel sowie durch erhöhte Stromeinspeisevergütungen oder durch Zuschüsse aus Photovoltaikprogrammen anderer Stellen (z.B. eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens) nicht mehr als das Zweifache des sich nach den Nummern 6.1.5 und 7.3.5 ergebenden Förderbetrages ausmachen.*
- Wird diese Höchstgrenze überschritten, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt. Die Höhe der aus den oben genannten öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen, erhöhte Einspeisevergütungen und die Höhe der Zuschüsse aus Photovoltaikprogrammen anderer Stellen sind der Bewilligungsbehörde (Nummer 6.2) bzw. dem örtlichen Kreditinstitut vor Gewährung der Zuwendung nach diesen Richtlinien nachzuweisen.
- 4.9 *Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der Weiterbetrieb der Anlage nachgewiesen wird.*
- Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.

5 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss oder als Darlehen.

6 Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Zuschüssen

6.1 Folgende Maßnahmen werden mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert (Projektförderung)

6.1.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) wird bei Errichtung und Erweiterung von Flachkollektoranlagen bis 100 m² installierte Kollektorfläche und bei Errichtung und Erweiterung von Vakuumröhrenkollektoranlagen bis 75 m² installierte Kollektorfläche ein Zuschuss gewährt:

- Bei Errichtung von Flachkollektoranlagen in Höhe von 250,- DM je m² installierte Kollektorfläche,
- bei Errichtung von Vakuumröhrenkollektoranlagen ein Zuschuss in Höhe von 325,- DM je m² installierte Kollektorfläche,
- bei Erweiterung in Höhe von 100,- DM je m² zusätzlich errichteter Kollektorfläche.

Zusätzlich wird bei bis zum 31. Dezember 2000 gestellten Anträgen

- für ein geeignetes Funktionskontrollgerät ein Zuschuss von 150,- DM,
- für einen Wärmemengenzähler ein Zuschuss von 300,- DM gewährt.

6.1.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (handbesockte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse) wird ein Zuschuss von 80,- DM je kW errichtete installierte Nennwärmeleistung gewährt.

6.1.3 Für Maßnahme nach Nummer 2.1.3 (automatisch besockte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse) wird bei Anlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW ein Zuschuss gewährt:

- von 120,- DM je kW errichtete installierte Nennwärmeleistung, mindestens jedoch 4 000,- DM je Einzelanlage,
- zusätzlich von 360,- DM je kW errichtete installierte elektrische Leistung bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.

6.1.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Wärmepumpenanlagen) wird

- bei gleichzeitiger Errichtung einer Heizungsanlage ein Zuschuss von 200,- DM je kW installierte Heizleistung bis einschließlich 13 kW und darüber hinaus von 100,- DM je kW,
- in den Fällen, in denen nicht gleichzeitig eine Heizungsanlage errichtet wird, ein Zuschuss von 100,- DM je kW

gewährt.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 20 000,- DM je Einzelanlage. Bei drehzahlge-regelten Wärmepumpenanlagen gilt die Heizleistung bei Nenndrehzahl, bei allen übrigen Wärmepumpenanlagen ist die Heizleistung auf folgende Umge-bungsbedingungen zu beziehen:

- Luft-/Luft und Luft-/Wasser-Wärmepumpenanlagen A 20/A 35 und A 20/W 35
- Luft-/Wasser-Wärmepumpenanlagen A 2/W 35
- Wasser-/Wasser-Wärmepumpenanlagen W 10/W 35
- Sole-/Wasser-Wärmepumpenanlagen B 0/W 35

6.1.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.9 (Photovoltaikanlagen für Schulen) wird ein einmaliger Festbetrag von 6 000,- DM je Einzelanlage gewährt.

6.1.6 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 (Energieeinsparung an Gebäuden) wird ein Zuschuss gewährt, wenn solche Maßnahmen in Kombination mit der Errichtung oder Erweiterung einer Solarkollektoranlage (Nummer 2.1.1) bis 100 m² installierte Kollektorfläche bei Flachkollektoranlagen und bis 75 m² installierte Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoranlagen oder mit der Errichtung einer Wärmepumpenanlage (Nummer 2.1.6) durchgeführt werden. Der Zuschuss wird maximal in Höhe des Betrages gewährt, mit dem die Errichtung oder Erweiterung einer Solarkollektoranlage nach Nummer 2.1.1 oder die Errichtung einer Wärmepumpenanlage nach Nummer 2.1.6 bezuschusst wird, und darf 20 % der Kosten für die Maßnahme nach Nummer 2.1.7 nicht überschreiten.

- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das
 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Frankfurter Straße 29-35 oder Postfach 51 60
 65760 Eschborn/Ts. 65726 Eschborn
- Internet: <http://www.bafa.de>
 Tel.: (06196) 908-625
 Fax: (06196) 908 800
- Faxabruf: 0221 303 121 91 Richtlinien
 0221 303 121 92 Antragsformular Solarkollektoranlagen
 0221 303 121 93 Antragsformular Biomasseanlagen
 0221 303 121 94 Antragsformular Wärmepumpenanlagen
 0221 303 121 95 Antragsformular "Sonne in der Schule"
- 6.3 Anträge für Zuschüsse sind auf dem Vordruck 2000 zu stellen, der aus dem Internet oder per Fax abgerufen oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angefordert werden kann. Es ist nicht zulässig, den Antrag mittels Telefax, Telex oder E-Mail zu stellen.
- 6.4 Anträge können bis zum 15. Oktober 2002 gestellt werden.
- 6.5 Mit der Durchführung des 3jährigen Messprogramms des Programms "Sonne in der Schule" (vgl. Nummer 2.1.9) wurde das
- Forschungszentrum Jülich GmbH
 Projektträger Biologie, Energie, Umwelt (BEO)
 Postfach 19 13
 52425 Jülich
- Tel.: (0 24 61) 61 47 43
 Fax: (0 24 61) 61 28 40
- beauftragt. Anträge auf Teilnahme an dem Messprogramm sind dorthin zu richten.
- 6.6 Die Zuwendungsbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen gemäß Nummer 2.1, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt. Soweit für Maßnahmen eine behördliche Genehmigung erforderlich ist und/oder in diesen Richtlinien Nachweise gefordert werden, sind diese Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen.
- 6.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage einschließlich verlangter Funktionskontrollgeräte (vgl. Nummer 2.1.1) sowie eines Nachweises über die neu oder zusätzlich errichtete Kollektorfläche, die installierte Nennwärmeleistung oder der neu oder zusätzlich installierten Nennleistung und der vom durchführenden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten und der Erklärung des Antragstellers über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel bis zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die genannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.
- 6.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie § 48 bis § 49a Verwaltungsverfahrensgesetzes (WVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus § 91 BHO.

7 Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Darlehen

7.1 Folgende Maßnahmen werden durch Darlehen gefördert:

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) bei Errichtung und Erweiterung von Flachkollektoranlagen mit mehr als 100 m² installierte Kollektorfläche und Vakuumröhrenkollektoranlagen mit mehr als 75 m² installierte Kollektorfläche
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 (automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse) bei Errichtung von Anlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 (Biogasanlagen)
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 (Wasserkraftanlagen)
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.8 (Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie)
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 (Energieeinsparung an Gebäuden) in Kombination mit der Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen (Nummer 2.1.1) von mehr als 100 m² installierte Kollektorfläche bei Flachkollektoren und von mehr als 75 m² installierte Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren.

Förderfähig sind die Investitionskosten.

7.2 Es werden Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

Der Zinssatz wird zum Zeitpunkt der Kreditzusage festgelegt. Er ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach wird er neu festgelegt. Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. Preisangabenverordnung) entsprechen dem CO₂-Minderungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau und sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr.: 069 / 74 31 - 4214 abgerufen werden kann

- Auszahlung: 96 %
- Zusageprovision: 0,25 % pro Monat, beginnend einen Monat nach Zusagedatum, für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.
- Kreditlaufzeit: Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens drei tilgungsfreien Anlaufjahren
- Finanzierungsanteil: Bis zu 100 % des Investitionsbetrages
- Tilgung: Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleichhohen halbjährlichen Raten. Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Im übrigen kann der Kredit jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden.
- Besicherung: Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen zum Beispiel
 - Grundschulden
 - Bürgschaften (inklusive Bürgschaften von Bürgschaftsbanken)

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Investor und seiner Hausbank vereinbart.

- Schuldertilgung: Nach Abschluss der Investition erhält der Darlehensnehmer einen Schuldertilgungserlass in Höhe des nach Nummer 7.3 zu bestimmenden Festbetrages.

7.3 Für die Maßnahmen nach Nummer 7.1 wird im einzelnen ein Schuldertilgungserlass auf das Darlehen in folgender Höhe gewährt:

7.3.1 Bei Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen (Nummer 2.1.1 in Verbindung mit Nummer 7.1):

- Für die Errichtung von Flachkollektoranlagen 125,- DM/m² installierte Kollektorfläche,
- Für die Errichtung von Vakuumröhrenkollektoren 160,- DM/m² installierte Kollektorfläche,
- Für die Erweiterung 100,- DM/m² zusätzlicher Kollektorfläche.

Bei bis zum 31. Dezember 2000 gestellten Anträgen zusätzlich 300,- DM für einen Wärmemengenzähler und 150,- DM für ein ähnlich geeignetes Funktionskontrollgerät.

Der Schuldertilgungserlass beträgt höchstens 250 000,- DM je Einzelanlage.

Antragsformulare erhalten Sie bei der

*Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41*

60048 Frankfurt am Main

Auskunft: (0 18 01) 33 55 77

Bestellservice: (0 69) 74 31 – 42 77

Faxnummer: (0 69) 74 31 – 42 14

E-Mail: iz@kfw.de

Antragsformulare erhalten Sie auch bei Ihrer Hausbank.

- 7.3.2 Bei Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Nummer 2.1.3 in Verbindung mit Nummer 7.1)
- 120 DM je kW errichtete installierte Nennwärmeleistung
 - zusätzlich 360 DM je kW errichtete installierte elektrische Leistung bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Der Schulderrlass beträgt höchstens 1 500 000,- DM je Einzelanlage.
- 7.3.3 Bei Errichtung von Biogasanlagen (Nummer 2.1.4 in Verbindung mit Nummer 7.1):
- Ein Schulderrlass in Abhängigkeit von der elektrischen Anschlussleistung gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien. Der Schulderrlass beträgt höchstens 30 % der Investitionskosten und höchstens 300 000,- DM je Einzelanlage.
- 7.3.4 Bei Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen (Nummer 2.1.5 in Verbindung mit Nummer 7.1):
- für die Errichtung 1 500,- DM je kW installierter Nennleistung,
 - für die Erweiterung oder Reaktivierung 600,- DM je kW installierter Nennleistung.
- Bei einer Reaktivierung wird eine Stillstandzeit von mindestens 3 Jahren vorausgesetzt.
- 7.3.5 Bei Errichtung von Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie (Nummer 2.1.8 in Verbindung mit Nummer 7.1):
- 200,- DM je kW Nennwärmeleistung.
- Der Schulderrlass beträgt höchstens 2.000.000,- DM je Einzelanlage.
- 7.3.6 Für Maßnahmen zur Energieeinsparung an Gebäuden in Kombination mit der Errichtung oder Erweiterung einer Solarkollektoranlage (Nummer 2.1.7 in Verbindung mit Nummer 7.1).
- Gewährt wird ein Schulderrlass bis zu dem Betrag, der für die Errichtung oder Erweiterung einer Solarkollektoranlage nach Nummer 7.3.1 als Schulderrlass gewährt wird, höchstens jedoch 20 % der Kosten für die Maßnahmen nach Nummer 2.1.7.
- 7.4 Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung gestellt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Die Verwendung des Darlehens wird nach Abschluss der Investition durch einen Verwendungsnachweis (KfW-Formblatt) nachgewiesen.
- 7.5 Die Darlehen werden, getrennt nach den Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 7.3 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Bei Förderbeträgen von mehr als 500 000,- DM ist vor Zusage eines Darlehens das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu informieren.
- 7.6 Darlehensanträge nach Nummer 7.1 können bis zum 15. Oktober 2002 gestellt werden.

8 Weitere Regelungen

8.1 Missbrauch

Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen BAFA und KfW alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss oder Darlehen in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem BAFA und der KfW fest. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen dem BAFA und der KfW ausgetauscht werden.

8.2 Auskunftspflichten, Prüfung

Den Beauftragten des BMWi sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Der Antragsteller muss sich im Darlehensvertrag bzw. im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMWi dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestags im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Darlehens bzw. des Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

8.3 Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

8.4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. September 1999 in Kraft. Für die antragsberechtigten kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen, die im wirtschaftlichem Wettbewerb stehen, sowie die freiberuflich Tätigen gilt dies vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Berlin, den 20. August 1999
- III A 5 - 02 51 43/2 -

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Andreas Jung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Postfach 5160
65726 Eschborn

Telefon: 0 61 96 / 908 - 0
Telefax: 0 61 96 / 908 800

Internet: <http://www.bafa.de>

E-Mail: Solar@bafa.de

Antrag auf Förderung einer Solarkollektoranlage

Vordruck 2000

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 Förderung erneuerbarer Energien
 Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Ich beantrage einen Zuschuß nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 20.08.1999.

1. Antragsteller

→ als **Privatperson**

1

Vorname

Kontonummer

2

Name

Bankleitzahl

3

Straße, Hausnummer

Bankinstitut

PLZ, Ort

Telefon (tagsüber)

Fax

Zutreffendes bitte ankreuzen

→ als **Unternehmen / Vereinigung**

4

Firma (lt. Handelsregister)

Gewerbe / Handel / Dienstleistung

Industrie

Landwirtschaft

Kontraktor

Sonstiges

Ansprechpartner (-in)

Kontonummer

5

Straße, Hausnummer

Bankleitzahl

PLZ, Ort

Telefon (tagsüber)

Fax

Bankinstitut

2. Angaben zur Solarkollektoranlage

7

Standort (Straße, Hausnummer bzw. Flur, Flurstück)
 (Nur ausfüllen, wenn abweichend von den Angaben unter 1.)

PLZ, Ort

8

→ Bei *Errichtung* einer Solarkollektoranlage

, m²
 Bruttokollektorfläche
 (Bitte mit einer Stelle hinter dem Komma eintragen)

Achten Sie auf Übereinstimmung mit den technischen Angaben zur Bruttokollektorfläche des Kollektorherstellers.

9

→ Bei *Erweiterung* einer Solarkollektoranlage

m² + , m² = , m²
 zusätzliche Bruttokollektorfläche bisherige Bruttokollektorfläche gesamte Bruttokollektorfläche
 (Bitte mit einer Stelle hinter dem Komma eintragen)

10

→ Beschreibung

Hersteller, Typ der Kollektoren

11

- Flachkollektor
- Röhrenkollektor
- Luft- oder Speicherkollektor

12

→ Ausrüstung der Anlage

- a) Nur bei Anlagen bis zu einer Gesamtkollektorfläche von 20 m² (Röhrenkollektoren) bzw. 30 m² (Flachkollektoren)

Die Solarkollektoranlage wird oder ist bereits mit folgendem Gerät ausgerüstet:

- Funktionskontrollgerät
- Wärmemengenzähler

Einzelheiten siehe Erläuterung bei Richtlinien Seite 2

- b) Nur bei Anlagen mit einer Gesamtkollektorfläche über 20 m² (Röhrenkollektoren) bzw. 30 m² (Flachkollektoren)

Die Solarkollektoranlage wird oder ist bereits mit folgenden Geräten ausgerüstet:

- zwei Wärmemengenzählern

Einzelheiten siehe Erläuterung bei Richtlinien Seite 2

3. Voraussichtliche Kosten für die Solarkollektoranlage

14

<hr/> Voraussichtliche Kosten	<input type="checkbox"/> DM	<input type="checkbox"/> EUR
----------------------------------	-----------------------------	------------------------------

4. Statistische Angaben

15

<p>Die Solarkollektoranlage dient überwiegend der Versorgung eines</p> <p><input type="checkbox"/> Einfamilienhauses</p> <p><input type="checkbox"/> Mehrfamilienhauses</p> <p><input type="checkbox"/> sonstigen Gebäudes</p>	16	<p>Die Anlage wird genutzt zur</p> <p><input type="checkbox"/> Warmwasserbereitung</p> <p><input type="checkbox"/> Raumheizung</p> <p><input type="checkbox"/> Bereitstellung von Prozeßwärme</p>
--	----	---

5. Erklärungen zur geplanten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die Errichtung der Solarkollektoranlage und die übrigen beantragten Maßnahmen erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie dem Antrag beigelegt ist,
- die Solarkollektoranlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht, kein Prototyp ist und nicht überwiegend aus gebrauchten Teilen besteht,
- die Solarkollektoranlage nicht der Erwärmung von Schwimmbadwasser dient.

Ich erkläre weiterhin,

- Eigentümer des Anwesens zu sein bzw. als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Solarkollektoranlage zu besitzen,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Maßnahme noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag (z.B. Kaufvertrag) abgeschlossen zu haben,
- keine juristische Person des privaten Rechts (z.B. GmbH, AG) zu sein, die sich überwiegend im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet,
- kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz zu sein,
- kein Hersteller von Solarkollektoranlagen oder deren spezifischer Komponenten zu sein.

6. Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuß nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe.

Ich verpflichte mich, bis zum Zeitpunkt der Vorlage der nach den Richtlinien vorgesehenen Verwendungsnachweisunterlagen ein unmittelbar bevorstehendes Konkurs-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem BAW mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAW zurückzuzahlen sind,
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuß (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beauftragtes Forschungsinstitut. (Eine Verweigerung der Zustimmung hat keine Auswirkung auf die Bearbeitung und Bewilligung bzw. Ablehnung meines Antrages.)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Das BAW verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern der Haushaltsausschuß dies beantragt. Der Antrag kann zur Bearbeitung an einen Dritten weitergegeben werden und die zur Bearbeitung erforderlichen Daten können auch dort gespeichert werden.

Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung

Vordruck 2001

Bitte diesen Antrag nur ausfüllen, wenn Sie gleichzeitig einen Antrag zur Förderung einer Solarkollektoranlage stellen oder einen solchen Antrag bereits gestellt und die Solarkollektoranlage noch nicht in Auftrag gegeben haben!

In Kombination mit der Errichtung bzw. Erweiterung der Solarkollektoranlage beantrage ich einen Zuschuss nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 20.08.1999 (BAnz. Nr. 162, Seite 15137) für Maßnahmen zur Energieeinsparung am Gebäude.

5. Antragsteller

17

Name, Vorname / Firma

Standort (Straße, Hausnummer bzw. Flur, Flurstück)

PLZ, Ort

6. Maßnahmen zur Energieeinsparung am Gebäude

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennung möglich

→ Wärmeschutzmaßnahmen

Dämmung des Daches und der Außenwände und / oder Fenstererneuerung einschließlich Rahmen und Laibung

- Ich erkläre, dass für das Gebäude, an dem die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden, bis zum 31.12.1994 der Bauantrag gestellt bzw. die Bauanzeige erstattet wurde.
- Ich erkläre, dass nach Durchführung der Maßnahmen die Anforderungen gem. Anlage 3 der Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 (BGBl. I S. 2121) erfüllt werden.
- Bei *selbst* durchgeführten Wärmeschutzmaßnahmen muss die Einhaltung der Anforderungen gemäss Anlage 3 der Wärmeschutzverordnung durch einen Fachbetrieb, Gutachter oder Fachberater bestätigt werden. Die Bestätigung ist bei Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Sofern es sich um einen Ausbau handelt, erkläre ich, dass die Erweiterung der Nutzfläche nicht größer als 10 m² ist bzw. kein kompletter beheizter Raum neu erstellt wird.

→ Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung

19

- Installation eines
- Niedertemperatur-Heizkessels
 - Brennwertkessels
- als Ersatzinstallation

- Ich erkläre, daß der zu ersetzende Kessel mindestens 10 Jahre alt ist.
- Ich erkläre, dass nach Durchführung der Maßnahme die Anforderungen der Heizungsanlagenverordnung vom 22.03.1994 (BGBl. I S. 613 i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998, BGBl. I S. 851) eingehalten werden.
- Gefördert werden nur mit Öl oder Gas betriebene Niedertemperatur- und Brennwertkessel.

→ Maßnahmen zur Wohnunglüftung

20

- Einbau einer Wärmerückgewinnungsanlage

- Eine Förderung ist bei Alt- und Neubauten möglich.
- Als Nachweis für die Mindestprimäreinsparung ist die bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik für die Wärmerückgewinnungsanlage erforderlich.
- Achten Sie auf die Übereinstimmung der Typenbezeichnung in der Zulassung mit derjenigen Ihrer Anlage. Die Zulassung muß einen Nachweis der Mindestprimärenergieeinsparung von 60% enthalten.

Hersteller der Wärmerückgewinnungsanlage

Typ

7. Voraussichtliche Kosten der Energieeinsparmaßnahmen

Voraussichtliche Kosten

DM

EUR

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Erklärungen (Punkt 5 und 6) des Antrages auf Förderung einer Solarkollektoranlage auch für die Energieeinsparmaßnahmen an.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers